

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [RheinPatV](#)

Rheinpatentverordnung (RheinPatV)

[Einführungsverordnung](#)

[Verordnung](#)

[Anlagen](#)

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



Verordnung zur Einführung der Rheinpatentverordnung (RheinPatEV)

Vom 01. Oktober 2002,
geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 2132, 2004 II S. 143) und
durch Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220)

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6, Abs. 4, 6 Nr. 1 Buchstabe b und c des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- des § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 8 und Abs. 5 Satz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1 Anwendungsbereich

- (1) Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg am 25. April und 28. November 1996 beschlossene Rheinpatentverordnung (RheinPatV) - Anlage - gilt auf der Bundeswasserstraße Rhein.
- (2) Zur Führung von Fahrzeugen der Streitkräfte ist ein Rheinpatent nicht erforderlich.
- (3) Zur Führung von Fahrzeugen im Sinne des § 1.03 Nr. 5 der Anlage ist eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich.

Artikel 2 Zuständige Behörden

- (1) Zuständige Behörden für die Erteilung von Rheinpatenten, mit Ausnahme des Kanalpenichenpatentes, von vorläufigen Rheinpatenten und Ersatzausfertigungen sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd. Sie sind auch zuständige Behörden im Sinne des § 3.01 Nr. 1 Satz 1, § 3.02 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2, Nr. 4 Satz 2, § 3.03 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2, § 3.06 Nr. 1 Satz 1, Nr. 5 Satz 2, § 4.03 Nr. 5 der Anlage.
- (2) Zuständige Behörde im Sinne des § 3.02 Nr. 1 der Anlage ist jedes den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd nachgeordnete Wasser- und Schifffahrtsamt. Diese können die Erledigung einzelner Aufgaben ihren nachgeordneten Stellen übertragen.
- (3) Zuständige Behörden im Sinne des § 4.01 Nr. 1 Satz 3 der Anlage sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd. Zuständige Behörden im Sinne des § 4.01 Nr. 2 Satz 1 und des § 4.03 Nr. 6 Satz 2 der Anlage sind neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen auch deren nachgeordnete Stellen und nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 4.03 der Anlage für den Entzug eines Rheinpatentes oder eines nach § 5.01 Nr. 1 der Anlage weitergeltenden Patentes ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die oder deren nachgeordnetes Wasser- und Schifffahrtsamt es erteilt hat.
- (5) Zuständige Behörde für die Anordnung nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a sowie im Sinne des § 4.02 Nr. 2 und 3 der Anlage sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd. Zuständige Behörden im Sinne des § 4.04 Nr. 1 Satz 2 der Anlage sind neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd auch nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern der Polizeikräfte der Länder

Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

(6) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.05 Satz 2 der Anlage sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd und deren nachgeordnete Wasser- und Schifffahrtsämter sowie die übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und Wasser- und Schifffahrtsämter, so weit ihnen in dieser Verordnung Zuständigkeiten oder Aufgaben zugewiesen werden.

(7) Zuständige Behörde im Sinne des § 2.06 Nr. 1 Satz 2 der Anlage ist jedes Wasser- und Schifffahrtsamt.

Artikel 3 Ärztliche Zeugnisse

(1) Das ärztliche Zeugnis über die Tauglichkeit als Schiffsführer (§ 2.01 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2, § 2.02 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2, § 2.03 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2, § 2.05 Nr. 1 Buchstabe c Satz 2, § 4.01 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 2 der Anlage) muss von einem Arzt des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen oder des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Seeberufsgenossenschaft oder von einem Betriebsarzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes oder von einem Arzt des hafenärztlichen Dienstes ausgestellt sein.

(2) Ein ärztliches Zeugnis, das von einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Mannheimer Akte (Bekanntmachung der Neufassung des deutschen Wortlautes vom 11. März 1969, BGBl. II S. 597) nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage ausgestellt worden ist, steht dem Zeugnis nach Absatz 1 gleich.

Artikel 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Rheinpatentverordnung verstößt, indem er

1. entgegen § 1.03 Nr. 1 auf dem Rhein ein Fahrzeug ohne das hierfür vorgeschriebene Rheinpatent führt,
2. als Inhaber eines Rheinpatentes
 - a. einer vollziehbaren Auflage nach § 3.03 Nr. 1 oder § 4.01 Nr. 3 zuwiderhandelt,
 - b. auf dem Rhein ein Fahrzeug führt, obwohl die Gültigkeit des Rheinpatentes nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 oder Buchstabe b auch in Verbindung mit § 4.04 Nr. 3 Satz 3 ruht,
 - c. entgegen § 4.02 Nr. 2 das Rheinpatent nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn der Ruhensfrist zur amtlichen Verwahrung vorlegt oder
 - d. entgegen § 4.03 Nr. 3 Satz 2 ein erloschenes Rheinpatent nicht oder nicht unverzüglich abgeliefert oder zur Entwertung vorlegt oder
3. als Eigentümer oder Ausrüster anordnet oder zulässt, dass jemand
 - a. entgegen § 1.03 Nr. 1 auf dem Rhein ein Fahrzeug ohne das hierfür vorgeschriebene Rheinpatent führt oder
 - b. auf dem Rhein ein Fahrzeug führt, obwohl die Gültigkeit des hierfür vorgeschriebenen Rheinpatentes nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 oder Buchstabe b auch in Verbindung mit § 4.04 Nr. 3 Satz 3 ruht.

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Einführung der

Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten auf dem Rhein vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 757), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1997 außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

31.03.2006 10:45:58

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Rheinpatentverordnung (RheinPatV)

Anordnungen vorübergehender Art

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

(Die Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils in roter Schrift eingearbeitet).

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.01 Begriffsbestimmungen

§ 1.02 Geltungsbereich

§ 1.03 Patentpflicht

§ 1.04 Patentarten

§ 1.05 Richtlinien

§ 1.06 Anordnungen vorübergehender Art

Kapitel 2

Anforderungen für den Erwerb eines Rheinpatentes

§ 2.01 Großes Patent

§ 2.02 Kleines Patent

§ 2.03 Sportpatent

§ 2.04 Kanalpenichenpatent

§ 2.05 Behördenpatent

§ 2.06 Nachweis von Fahrzeit und Strecke

Kapitel 3

Zulassungs- und Prüfungsverfahren

§ 3.01 Prüfungskommission

§ 3.02 Antrag

§ 3.03 Zulassung zur Prüfung

§ 3.04 Prüfung

§ 3.05 Befreiungen und Erleichterungen

§ 3.06 Ausstellung und Erweiterung der Patente

§ 3.07 Kosten

Kapitel 4 Überprüfung und Entzug der Patente

§ 4.01 Überprüfung der Tauglichkeit

§ 4.02 Aussetzen der Gültigkeit des Patentbesitzes

§ 4.03 Entzug des Patentbesitzes

§ 4.04 Sicherstellung von Rheinpatenten

Kapitel 5 Übergangsbestimmungen

§ 5.01 Gültigkeit der bisherigen Patente

§ 5.02 Zuordnung der Patentarten

§ 5.03 Anrechnung von Fahrzeiten

29.06.2005 10:22:57

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [RheinPatV](#) > [Verordnung](#) > [Anordnungen](#)

Anordnungen vorübergehender Art

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

§ 3.02 Nr. 2 - Antrag
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. März 2007)

29.06.2005 10:23:02

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 3.02 - Antrag

1. Wer ein Rheinpatent erwerben oder erweitern will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Patentbesitzes mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:
 - a. Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift;
 - b. Patentart, die erworben werden soll;
 - c. Rheinstrecke, für die das Patent erworben werden soll.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein Licht- oder Passbild aus neuerer Zeit;
- b. ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2, das nicht älter als 3 Monate sein darf. Bestehen danach Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde die Vorlage weiterer ärztlicher oder fachärztlicher Zeugnisse verlangen;
- c. soweit erforderlich, der Nachweis über die Fahrzeit und die Streckenfahrten;
- d. eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
- e. soweit erforderlich, eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses nach Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk.

Der Nachweis der Tauglichkeit kann anstelle des ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 auch geführt werden mit einem von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt anerkannten

- a. gültigen Behähigungszeugnis, für das mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 sowie nach § 4.01 gelten oder
 - b. ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate ist und für dessen Ausstellung mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 Grundlage waren.
3. Die Anforderung an die Eignung nach § 2.01 Nr. 2 Buchstabe b, § 2.02 Nr. 2 Buchstabe b oder § 2.03 Nr. 2 Buchstabe b ist durch

- o einen gültigen Strafregisterauszug oder
- o eine andere gleichwertige gültige Urkunde

nachzuweisen. Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung haben die nach dem Recht ihres Wohnsitzes erteilte entsprechende gültige Urkunde vorzulegen. Diese Urkunden dürfen jeweils nicht älter als sechs Monate sein.

4. Soll das Patent auf einen anderen Stromabschnitt erweitert werden, sind dem Antrag nur die Kopie dieses Patentbesitzes und der Nachweis über die Streckenfahrten beizufügen.

Soll ein Rheinpatent auf eine andere Rheinpatentart erstreckt werden, kann die zuständige Behörde von der erneuten Vorlage des Zeugnisses nach Nummer 2 Buchstabe b oder der Urkunde nach Nummer 3 absehen.

5. Der Antrag auf Erteilung des Kanalpenichenpatentes bedarf keiner besonderen Form.

29.06.2005 10:22:59

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 1.01 - Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

1. "Fahrzeug"
ein Binnenschiff, ein Seeschiff oder ein schwimmendes Gerät;
2. "Binnenschiff"
ein Schiff einschließlich einer Fähre, das ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt ist;
3. "Seeschiff"
ein Schiff, das zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt ist;
4. "Schwimmendes Gerät"
eine schwimmende Konstruktion mit auf ihm vorhandenen Arbeitseinrichtungen wie Krane, Bagger, Rammen, Elevatoren;
5. "Sportfahrzeug"
ein für Sport- oder Erholungszwecke bestimmtes Schiff, das kein Fahrgastschiff ist;
6. "Fahrgastschiff"
ein zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebautes und eingerichtetes Schiff;
7. "Schleppboot"
ein eigens zum Schleppen gebautes Schiff;
8. "Schubboot"
ein eigens zur Fortbewegung eines Schubverbandes gebautes Schiff;
9. "Kanalpeniche"
ein Schiff, das eine Länge von 38,50 m und eine Breite von 5,05 m nicht überschreitet und gewöhnlich auf dem Rhein-Rhône-Kanal verkehrt;
10. "Behördenfahrzeug"
ein Fahrzeug, dessen Länge von 25 m nicht überschreitet und das im Rahmen hoheitlicher Aufgaben eingesetzt wird;
11. "Feuerlöschboot"
ein Fahrzeug, dessen Länge 15 m oder mehr aufweist und das im Rahmen des Rettungsdienstes eingesetzt wird;
12. "Länge"
die größte Länge des Schiffskörpers in m, ohne Ruder und Bugspriet;

13. "Breite"
die größte Breite des Schiffskörpers in m, gemessen an der Außenseite der Beplyattung (ohne Schaufelräder, Scheuerleisten und ähnliches);
14. "Gekuppelte Fahrzeuge"
eine Zusammenstellung von längsseits starr gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das die Zusammenstellung fortbewegt;
15. "Decksmannschaft"
die Besatzung mit Ausnahme des Maschinenpersonals;
16. "Matrose", "Matrosen-Motorwart", "Bootsmann", "Steuermann"
eine Person, die die entsprechende Befähigung nach den Besatzungsvorschriften der Rheinschiffsuntersuchungsordnung besitzt;
17. "Fahrzeit"
die Zeit an Bord eines Fahrzeuges, das sich auf Reisen befindet.

29.06.2005 10:22:57

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [RheinPatV](#) > [Verordnung](#) > [§ 1.02](#)

§ 1.02 - Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Patentpflicht auf dem Rhein für die jeweilige Fahrzeugart und -größe und die zu durchfahrende Strecke sowie die Bedingungen für den Erwerb des Rheinpatentes.

29.06.2005 10:23:02

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 1.03 - Patentpflicht

1. Wer auf dem Rhein ein Fahrzeug führen will, bedarf eines Rheinpatentes nach dieser Verordnung für die jeweilige Fahrzeugart und -größe sowie für die zu durchfahrende Strecke.
2. Das Rheinpatent wird für den Rhein oder für einzelne Streckenabschnitte erteilt.
3. Für die Fahrt unterhalb der Spyck'schen Fährre (km 857,40) genügt
 - a. sofern die deutsch-niederländische Grenze in der einen oder anderen Richtung nicht überschritten wird, anstelle des Patentbesitzes nach § 2.01
 - ein Schifferpatent nach Anhang I der Richtlinie 91/672/EWG,
 - oder
 - ein auf Grund der Richtlinie 96/50/EG erteiltes Schifferpatent;
 - b. anstelle der Patente nach den §§ 2.02 bis 2.05 ein anderes von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Patent.
4. Für Fahrzeuge - ausgenommen Fahrgastschiffe, Schub- und Schleppboote - mit einer Länge von weniger als 15 m genügt ein Befähigungszeugnis, das den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens für Binnengewässer entspricht.
5. Die Patentpflicht für Fährren und für Fahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden sowie für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 15 m, die nur
 - a. unter Segel fahren oder
 - b. mit einer Antriebsmaschine von nicht mehr als 3,68 kW ausgerüstet sind,richtet sich ausschließlich nach den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten.

§ 1.04 - Patentarten

1. Rheinpatente nach dieser Verordnung sind:

- a. das Große Patent zum Führen aller Fahrzeuge,
- b. das Kleine Patent zum Führen eines Fahrzeuges von weniger als 35 m Länge, wenn es sich nicht um ein Schlepp- oder Schubboot handelt oder wenn es keine gekuppelten Fahrzeuge fortbewegt, oder zum Führen eines Fahrzeuges, das zur Beförderung von nicht mehr als 12 Fahrgästen bestimmt ist,
- c. das Sportpatent zum Führen eines Sportfahrzeuges von weniger als 25 m Länge,
- d. das Kanalpenichenpatent zum Führen von Kanalpenichen auf der Strecke zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke - km 166,64) und den Schleusen Iffezheim (km 335,92),
- e. das Behördenpatent zum Führen von Behördenfahrzeugen und Feuerlöschbooten.

2. Die Patente nach Nummer 1 berechtigen auch zum Führen eines Fahrzeuges nach § 1.03 Nr. 4.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [RheinPatV](#) > [Verordnung](#) > [§ 1.05](#)

§ 1.05 - Richtlinien

Zur Anwendung dieser Verordnung kann die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt Richtlinien beschließen. Die zuständigen Behörden sind daran gebunden.

29.06.2005 10:22:59

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 1.06 Anordnungen vorübergehender Art

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt kann Anordnungen vorübergehender Art beschließen, wenn es zur Anpassung an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt notwendig erscheint, in dringenden Fällen Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen oder Versuche, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, zu ermöglichen. Die Anordnungen sind von der zuständigen Behörde zu veröffentlichen und gelten höchstens drei Jahre. Sie werden in allen Rheinuferstaaten und Belgien gleichzeitig in Kraft gesetzt und unter der gleichen Voraussetzung aufgehoben.

29.06.2005 10:23:00

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 2.01 - Großes Patent

1. Wer das Große Patent erwerben will, muss mindestens 21 Jahre alt und geeignet sein sowie mindestens vier Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decks Mannschaft nachweisen, davon an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt mindestens 2 Jahre als Matrose oder Matrosen-Motorwart oder mindestens ein Jahr als Bootsmann.

2. Geeignet ist, wer
 - a. körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.

Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt ausgestellt sein muss;

 - b. keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat, nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt und Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein kann;

 - c. befähigt ist, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, auch in nautischer Hinsicht sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzt. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat;

3. Die Fahrzeit muss auf Fahrzeugen geleistet worden sein, für deren Führung das Große Patent, das Kleine Patent oder das Kanalpenichenpatent erforderlich wäre. 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Tage angerechnet werden.

Auf die Fahrzeit nach Nummer 1, die nicht als Matrose, Matrosen-Motorwart oder Bootsmann geleistet werden muss, werden angerechnet

- a. höchstens bis zu 2 Jahren die Zeit der Ausbildung, wenn die Person Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt mit praktischen Ausbildungsteilen ist,

 - b. höchstens bis zu einem Jahr die nachgewiesene Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decks Mannschaft, wobei 250 Seefahrtstage als ein Jahr Fahrzeit gelten.
4. Außerdem muss die Strecke, für die das Große Patent beantragt wird, als Matrose, Matrosen-Motorwart, Bootsmann oder Steuermann an Bord von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, zu deren Führen ein Großes Patent erforderlich ist, mindestens sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrags befahren worden sein, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre. Dies gilt nicht für die Strecke unterhalb der Spycck'schen Fähre.

§ 2.02 - Kleines Patent

1. Wer das Kleine Patent erwerben will, muss mindestens 21 Jahre alt und geeignet sein sowie mindestens ein Jahr Fahrzeit an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt als Matrose oder Matrosen-Motorwart nachweisen.
2. Geeignet ist, wer
 - a. körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.

Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt ausgestellt sein muss;
 - b. keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat, nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt und Vorgesetzter einer Mannschaft sein kann;
 - c. befähigt ist, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, auch in nautischer Hinsicht sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzt. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Person die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
3. Die Fahrzeit muss auf Fahrzeugen geleistet worden sein, für deren Führung das Große Patent, das Kleine Patent oder das Kanalpenichenpatent erforderlich wäre. 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit.
4. Außerdem muss die Strecke, für die das Kleine Patent beantragt wird, als Matrose, Matrosen-Motorwart, Bootsmann oder Steuermann an Bord von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, zu deren Führung das Große Patent, das Kleine Patent oder das Kanalpenichenpatent erforderlich wäre, mindestens sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrages befahren worden sein, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre. Dies gilt nicht für die Strecke unterhalb der Spyck'schen Fähre.

29.06.2005 10:23:00

§ 2.03 - Sportpatent

1. Wer das Sportpatent erwerben will, muss mindestens 18 Jahre alt und geeignet sein.
2. Geeignet ist, wer
 - a. körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.

Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt ausgestellt sein muss;
 - b. keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat und nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt;
 - c. befähigt ist, das heißt die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, auch in nautischer Hinsicht sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzt. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
3. Außerdem muss die Strecke, für die das Sportpatent beantragt wird, auf einem Fahrzeug mit einer Länge von 15 m oder mehr
 - a. entweder mindestens sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrags, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre,
oder
 - b. im Rahmen einer sachgerechten Ausbildung mindestens viermal in jeder Richtung innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Antrags
befahren worden sein.
 - c. Dies gilt nicht für die Strecke unterhalb der Spyck'schen Fähre.
4. Fahrten werden nur berücksichtigt, wenn die Person mindestens 15 Jahre alt ist.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [RheinPatV](#) > [Verordnung](#) > [§ 2.04](#)

§ 2.04 - Kanalpenichenpatent

Wer das Kanalpenichenpatent erwerben will, muss

- a. mindestens 18 Jahre alt sein und
- b. die zur Führung von Kanalpenichen auf dem Rhein-Rhône-Kanal erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Das Kanalpenichenpatent wird auf Stromabschnitte außerhalb des Bereichs zwischen Basel und den Schleusen Iffezheim nicht erweitert.

29.06.2005 10:23:01

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 2.05 - Behördenpatent

1. Wer das Behördenpatent erwerben will, muss

- a. mindestens 21 Jahre alt sein;
- b. einem Polizei- oder Zollorgan, einer anderen Behörde oder einem anerkannten Feuerlöschdienst angehören;
- c. körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich sein:

Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt ausgestellt sein muss;
- d. befähigt sein, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, auch in nautischer Hinsicht sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat;
- e. mindestens drei Jahre die Binnenschifffahrt praktisch ausgeübt haben, davon mindestens drei Monate innerhalb des letzten Jahres;
- f. die Strecke, für die das Behördenpatent beantragt wird, auf einem Fahrzeug mit einer Länge von 15 m oder mehr, mindestens sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrags befahren haben, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre. Dies gilt nicht für die Strecke unterhalb der Spyck'schen Fähre.

2. Die vorgesetzte Dienststelle muss eine Bescheinigung ausgestellt haben, mit der die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe b, e und f bestätigt werden.

§ 2.06 - Nachweis von Fahrzeit und Strecke

1. Die erforderlichen Streckenfahrten auf dem Rhein und die Fahrzeit sind anhand eines ordnungsgemäß ausgefüllten und geprüften Schifferdienstbuches nach dem Muster der Anlage F der Rheinschiffsuntersuchungsordnung nachzuweisen. Das Schifferdienstbuch muss von der zuständigen Behörde ausgestellt worden sein. Es kann in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache erstellt sein.
2. Soweit ein Schifferdienstbuch nach den Bestimmungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung für den Rhein oder nach nationalen Vorschriften für Wasserstraßen außerhalb des Rheins nicht vorhanden sein muss, können die Streckenfahrten auf dem Rhein und die Fahrzeit auch durch eine amtliche und noch gültige Urkunde nachgewiesen werden, die mindestens folgende Angaben enthält:
 - a. Art, Größe, Anzahl der Fahrgäste, Name und Antriebsleistung der Fahrzeuge, auf denen die Person gefahren ist;
 - b. Namen der Schiffsführer;
 - c. Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Fahrten;
 - d. Art der Beschäftigung;
 - e. befahrene Strecken (genaue Bezeichnung mit Anfangs- und Endpunkten).
3. Die Fahrzeit kann auch durch ein Befähigungszeugnis nach § 3.05 Nr. 3 in dem Umfang nachgewiesen werden, wie sie für die Erteilung dieses Zeugnisses bereits nachgewiesen worden ist.
4. Die Fahrzeit auf See ist durch ein Seefahrtbuch nachzuweisen.
5. Die Zeit des Besuches einer Schifferberufsschule ist durch das Zeugnis dieser Schule nachzuweisen.
6. Urkunden nach den Nummern 2 bis 5 sind, soweit erforderlich, mit amtlicher Übersetzung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache vorzulegen.

§ 3.01 - Prüfungskommission

1. Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfungen eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der Verwaltung einer der Rheinuferstaaten oder Belgiens ist, und mindestens zwei Beisitzern mit ausreichender Sachkunde.
2. Die Prüfungskommission muss so besetzt sein, dass mindestens ein Prüfer Inhaber des Patentbesitzes der beantragten Art oder des Großen Patentbesitzes und dieser oder ein weiterer Prüfer Inhaber eines Patentbesitzes für die beantragte Strecke ist.

29.06.2005 10:23:00

§ 3.03 - Zulassung zur Prüfung

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Anforderungen nach den §§ 2.01, 2.02 oder 2.03, ausgenommen § 2.01 Nr. 2 Buchstabe c, § 2.02 Nr. 2 Buchstabe c oder § 2.03 Nr. 2 Buchstabe c sowie die Bedingungen nach § 3.02 erfüllt. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur die eingeschränkte Tauglichkeit, ist die Zulassung zur Prüfung trotzdem möglich. In diesem Fall kann die zuständige Behörde das Patent mit Auflagen verbinden, die bei dessen Ausstellung darin eingetragen werden. Wird der Antrag abgelehnt, ist dies zu begründen.
2. Die zuständige Behörde kann bei einer Person, die die Anforderungen nach § 2.01 Nr. 2 Buchstabe b, § 2.02 Nr. 2 Buchstabe b oder § 2.03 Nr. 2 Buchstabe b nicht erfüllt, anordnen, dass diese vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht zu einer Prüfung zugelassen werden darf (Sperrfrist).

29.06.2005 10:23:02

§ 3.04 - Prüfung

1. Der Bewerber hat in einer Prüfung vor einer Prüfungskommission nachzuweisen, dass er entsprechend dem Prüfungsprogramm in Anlage C
 - a. über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, beruflichen Fertigkeiten und Kenntnis über die Grundsätze der Unfallverhütung verfügt und
 - b. die erforderliche Streckenkenntnis hat.
2. Für den Erwerb des Großen und des Kleinen Patentbesitzes ist wegen der Anforderungen an die Fahrzeit nach § 2.01 Nr. 1 und § 2.02 Nr. 1 eine theoretische Prüfung, für den Erwerb des Sportpatentes und des Behördenpatentes eine theoretische und praktische Prüfung erforderlich.
3. Bei Nichtbestehen der Prüfung werden dem Bewerber die Gründe mitgeteilt. Die Prüfungskommission kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder dafür Befreiungen gewähren.

29.06.2005 10:22:57

§ 3.05 - Befreiungen und Erleichterungen

1. Wer eine berufsbezogene Abschlußprüfung bestanden hat, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten bezieht, die Gegenstand einer von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt als gleichwertig anerkannten Prüfung waren.
2. Wer ein Befähigungszeugnis im Sinne des § 1.03 Nr. 4 besitzt, kann beim Erwerb des Sportpatentes von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf nautische Kenntnisse bezieht.
3. Wer ein gültiges Befähigungszeugnis der Rheinuferstaaten oder Belgiens oder ein anderes gültiges von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis zur Führung von Fahrzeugen auf anderen Wasserstraßen besitzt, muss für den Erwerb eines Rheinpatentes die Zulassungsbedingungen nach § 3.03 erfüllen, jedoch bei der Prüfung nur die Kenntnis der auf dem Rhein gültigen Verordnungen und Bestimmungen sowie die erforderliche Streckenkenntnis nachweisen.
4. Wer ein Behördenpatent besitzt, erhält auf Antrag ohne Prüfung ein Sportpatent für die gleiche Strecke.
5. Wer ein Rheinpatent besitzt, kann beim Erwerb einer anderen Rheinpatentart nach § 1.04 oder bei der Erweiterung auf einen anderen Stromabschnitt von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse oder Fertigkeiten bezieht, die bei der Erteilung des vorhandenen Rheinpatentes nachgewiesen wurden. Die Patente nach den §§ 2.01, 2.02, 2.03 und 2.05 gelten zwischen Basel und den Schleusen Iffezheim sowie unterhalb der Spyck'schen Fähre auch ohne Erweiterung auf diese Strecken.

§ 3.06 - Ausstellung und Erweiterung der Patente

1. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erteilt ihm die ausstellende Behörde das entsprechende Rheinpatent nach dem Muster der Anlage A1. Das Muster für das Kanalpenichenpatent bestimmt die zuständige Behörde.

Es erhält den Aufdruck:

„Großes Patent“, „Kleines Patent“, „Sportpatent“, „Kanalpenichenpatent“ oder „Behördenpatent“.

2. Auflagen nach § 3.03 Nr. 1 oder Beschränkungen nach § 5.02 Nr. 3 sind einzutragen.
3. Die ausstellende Behörde erteilt für den Zeitraum zwischen der bestandenen Prüfung und dem Erhalt des Rheinpatentes nach dem Muster der Anlage A1 ein vorläufiges Rheinpatent nach dem Muster der Anlage A2.
4. Im Falle der Erweiterung kann auch eine zuständige Behörde für den Zeitraum zwischen der bestandenen Prüfung und dem Erhalt des neuen Rheinpatentes die Bescheinigung nach Nummer 3 erteilen. Sie teilt dies der ausstellenden Behörde zur Ausstellung eines neuen Rheinpatentes mit.
5. Ist ein Rheinpatent unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Inhaber muss gegenüber der zuständigen Behörde den Verlust glaubhaft machen. Ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Patent ist bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

29.06.2005 10:23:01

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [RheinPatV](#) > [Verordnung](#) > [§ 3.07](#)

§ 3.07 - Kosten

Die Prüfung, die Erteilung, Erweiterung und Erstreckung des Rheinpatentes sowie die Ersatzausfertigung und der Umtausch erfolgen gegen angemessene Erstattung der Kosten durch den Antragsteller. Die Höhe der Kosten bestimmt die zuständige Behörde. Sie kann die Kosten ganz oder teilweise ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erheben.

29.06.2005 10:23:00

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 4.01 - Überprüfung der Tauglichkeit

1. Wer das Große Patent, das Kleine Patent oder das Sportpatent besitzt, muss den Nachweis der Tauglichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf, nach Anlage B2 bei der ausstellenden Behörde

- a. mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre;
- b. mit Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich

erneuern. Beim Nachweis der Tauglichkeit kann die ausstellende Behörde bis zum Erhalt des Rheinpatentes eine befristete Bescheinigung als Ersatzurkunde ausstellen.

Der Nachweis der Tauglichkeit kann auch bei einer anderen zuständigen Behörde geführt werden. Diese leitet die Unterlagen an die ausstellende Behörde weiter und kann anstelle der ausstellenden Behörde eine befristete Bescheinigung als Ersatzurkunde ausstellen.

2. Hat eine zuständige Behörde unbeschadet der Nummer 1 Zweifel an der Tauglichkeit eines Patentinhabers, unterrichtet sie davon die ausstellende Behörde. Diese kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 über den gegenwärtigen Zustand der Tauglichkeit verlangen. Die Kosten dafür trägt der Patentinhaber nur, wenn sich die Vermutung als begründet erweist.
3. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur die eingeschränkte Tauglichkeit, kann die ausstellende Behörde das Patent mit Auflagen verbinden, die darin eingetragen werden.

§ 4.02 - Aussetzen der Gültigkeit des Patentees

1. Die Gültigkeit des Rheinpatentes ruht,
 - a. auf Anordnung der zuständigen Behörde für die Dauer der Befristung. Sie kann eine solche Anordnung befristet erlassen, wenn die Voraussetzungen für einen Entzug noch nicht vorliegen, aber Zweifel an der Eignung des Patentinhabers bestehen. Werden diese Zweifel vor Ablauf der Anordnung ausgeräumt, ist sie aufzuheben;
 - b. auch ohne Anordnung, wenn die Tauglichkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach den Erneuerungsfristen nach § 4.01 Nr. 1 Satz 1 erneut nachgewiesen wird, bis zur Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit.
2. Im Falle der Nummer 1 Buchstabe a ist das Rheinpatent der zuständigen Behörde zur amtlichen Verwahrung vorzulegen.
3. Die zuständige Behörde teilt der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der ausstellenden Behörde mit, dass sie eine Anordnung nach Nummer 1 Buchstabe a erlassen hat.

29.06.2005 10:22:59

§ 4.03 - Entzug des Patentbesitzes

1. Erweist sich der Inhaber eines Rheinpatentes zum Führen von Fahrzeugen als ungeeignet im Sinne der §§ 2.01, 2.02 oder 2.03, hat die ausstellende Behörde ihm das Patent zu entziehen.
2. Ist der Inhaber eines Rheinpatentes wiederholt einer Auflage oder Beschränkung nach § 3.06 Nr. 2 nicht nachgekommen, kann die ausstellende Behörde ihm das Patent entziehen.
3. Das Rheinpatent erlischt mit dem Entzug. Das erloschene Patent ist unverzüglich bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.
4. Die ausstellende Behörde kann beim Entzug bestimmen, dass
 - a. ein neues Patent nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist erteilt werden darf oder
 - b. der Bewerber um ein neues Patent für die Zulassung zu einer erneuten Prüfung bestimmte Auflagen erfüllen muss.
5. Nach Eingang des Antrages auf Erteilung eines neuen Patentbesitzes kann die zuständige Behörde von der Prüfung ganz oder teilweise absehen.
6. Die entziehende Behörde teilt der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt den Entzug mit. Stellt eine zuständige Behörde Tatsachen fest, die einen Entzug rechtfertigen können, teilt sie dies der ausstellenden Behörde mit.

§ 4.04 - Sicherstellung von Rheinpatenten

1. Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Rheinpatent entzogen (§ 4.03) oder sein Ruhen angeordnet (§ 4.02 Nr. 1 Buchstabe a) wird, so kann die zuständige Behörde die vorläufige Sicherstellung des Patentbesitzes anordnen.
2. Ein vorläufig sichergestellt ist unverzüglich der ausstellenden Behörde oder nach Maßgabe der nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens dem zuständigen Gericht unter Angabe der Gründe zu übergeben.
3. Die ausstellende Behörde hat unverzüglich, nachdem sie von der Anordnung der Sicherstellung Kenntnis erhalten hat, über das Ruhen des Rheinpatentes oder seinen Entzug zu entscheiden. Ist ein Gericht zuständig, entscheidet es nach Maßgabe der nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens. Bis zu einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt die Anordnung der Sicherstellung zugleich als Anordnung nach § 4.02 Nr. 1 Buchstabe a.
4. Die vorläufige Sicherstellung des Rheinpatentes ist aufzuheben und das Patent dem Inhaber zurückzugeben, wenn der Grund für die Anordnung weggefallen ist, das Ruhen nicht angeordnet oder das Rheinpatent nicht entzogen wird.

§ 5.01 - Gültigkeit der bisherigen Patente

1. Patente, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erteilt worden sind oder weitergalten, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften gültig.
2. Die Bestimmungen des § 4.01 über die Überprüfung der Tauglichkeit sind auf Rheinschifferpatente, Kleine Patente und Sportschifferpatente nach Nummer 1 anzuwenden, wobei der Anomalquotient beim Farbunterscheidungsvermögen 0,7 bis 3,0 betragen darf. Wer bei Inkrafttreten der Verordnung bereits das Alter nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a erreicht hat, muss seine Tauglichkeit bis zum nächsten vorgeschriebenen Untersuchungstermin überprüfen lassen. Bei der ersten Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit wird ein Patent nach dem Muster der Anlage A1 ausgestellt.
3. Die Bestimmungen der §§ 4.02 und 4.03 sind auf die Patente nach Nummer 1 anzuwenden.

29.06.2005 10:22:57

§ 5.02 - Zuordnung der Patentarten

1. Gültige Patente nach § 5.01 Nr. 1 entsprechen den Patenten nach § 1.04 Nr. 1 dieser Verordnung wie folgt:

Folgende nach § 5.01 Nr. 1 gültige Patente	entsprechen	den Patenten nach § 1.04 Nr. 1 dieser Verordnung
Rheinschifferpatent	-->	Großes Patent
Kleines Patent	-->	Kleines Patent
Penichenpatent	-->	Kanalpenichenpatent
Polzeibootpatent	-->	Behördenpatent
Zollbootpatent	-->	Behördenpatent
Feuerlöschbootpatent	-->	Behördenpatent
Sportschifferpatent	-->	Sportpatent

2. Gültige Patente können nach Maßgabe der Tabelle in Nummer 1 in das entsprechende Patent für die gleiche Strecke umgetauscht werden.
3. Wer nachweist, dass er vor Inkrafttreten dieser Verordnung
- ein Sportfahrzeug mit einer Länge von mehr als 15 m geführt hat, erhält auf Antrag ein Sportpatent ohne Prüfung, das auf das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Wasserverdrängung bis 15 m³ begrenzt wird. Für den Nachweis genügt eine Bescheinigung eines hierfür von den zuständigen Behörden anerkannten oder einem anerkannten Wassersportverband angehörenden Wassersportvereins;
 - ein anderes Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 15 m geführt hat, erhält auf Antrag ein Kleines Patent ohne Prüfung, das auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Wasserverdrängung bis 15 m³ beschränkt wird. Für den Nachweis genügt eine Bescheinigung der für die zu befahrende Strecke zuständigen Behörde.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [RheinPatV](#) > [Verordnung](#) > § 5.03

§ 5.03 - Anrechnung von Fahrzeiten

Fahrzeiten und Streckenfahrten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet wurden, werden nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften angerechnet.

29.06.2005 10:22:59

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlagen

Die Links zu den Anlagen A2 und B2 beziehen sich auf Dateien im PDF-Format.

Anlage A1

Muster des Rheinpatentes

Anlage A2

Vorläufiges Rheinpatent

Anlage B1

Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für Bewerber eines Rheinpatentes

Anlage B2

Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit als Schiffsführer in der Rheinschifffahrt

Anlage C

Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Patentes für den Rhein

29.06.2005 10:22:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > Patente > RheinPatV > Anlagen > Anlage A1

Anlage 1 - Muster des Rheinpatentes

(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau)

Rheinpatent

Bundesrepublik Deutschland
Wasser- und Schifffahrts-
direktion West

1. Grosses Patent
2. xxx
3. xxx
4. 01.01.1960 - D - Duisburg
5. 02.01.1998



6. XXXX

7.



8. ###
9. km 425 - km 780
10. 31.12.2009
- 11.

Rheinpatent

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Aufdruck nach § 3.06 RheinPatV | 7. Photographie des Inhabers |
| 2. Name des Inhabers | 8. Unterschrift des Inhabers |
| 3. Vorname(n) | 9. R: Gesamter Rhein
oder
km ... - km ... Streckenabschnitt
des Rheins |
| 4. Geburtsdatum, -staat und -ort | 10. Karte gültig bis |
| 5. Ausstellungsdatum des Patent | 11. Vermerk(e) |
| 6. Ausstellungsnummer | |

29.06.2005 10:22:56

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Ausstellende Behörde

.....

Vorläufiges Rheinpatent

(nur gültig im Zusammenhang mit einem Personalausweis oder Reisepass)

**Großes Patent*) / Kleines Patent*) / Sportpatent*) /
Kanalpenichenpatent*) / Behördenpatent*)**

Frau*)/Herr*) (Name) (Vorname)

Geburtsdatum:,

Geburtsort:, Staat:

ist Inhaber/in*) der oben angegebenen Rheinpatentart für den gesamten Rhein*) / für den Streckenabschnitt von km bis km*).

Dieses vorläufige Rheinpatent ist gültig bis zum Erhalt des Rheinpatentes, längstens aber 3 Monate nach seinem Ausstellungsdatum.

.....
(Ausstellungsort)

.....
(Ausstellungsdatum)

.....
(Unterschrift des Inhabers/ der Inhaberin)

.....
(Stempel/Unterschrift der ausstellenden Behörde)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage B1 - Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für Bewerber eines Rheinpatentes

I. Sehvermögen

1. Tagessehschärfe:
Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder größer 0,8 auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge. Einäugiges Sehen ist erlaubt.
2. Dämmerungssehvermögen:
Nur in Zweifelsfällen prüfen. Mesotest ohne Blendung bei einem Umfeld von 0,032 cd/m², Ergebnis: Kontrast 1 : 2,7.
3. Dunkeladaption:
Nur in Zweifelsfällen prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Normalkurve abweichen.
4. Gesichtsfeld:
Einschränkungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung.
5. Farbunterscheidungsvermögen:
Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Anerkannte Farbtafeltests sind:
 - a. Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
 - b. Stilling/Velhagen,
 - c. Boström,
 - d. HRR (Ergebnis mindestens "leicht"),
 - e. TMC (Ergebnis mindestens "second degree"),
 - f. Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei "small").
6. Motilität:
Keine Doppelbilder. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste der beiden Ohren bei den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet. Wenn der Wert von 40 dB überschritten wird, ist das Hörvermögen jedoch als ausreichend anzusehen, wenn die Sprache in gewöhnlicher Lautstärke mit einem Hörgerät auf 2 m von jedem einzelnen Ohr deutlich verstanden wird.

III. Es dürfen keine sonstigen Befunde vorliegen, die die Tauglichkeit ausschließen.

Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körperlicher Mängel kann Anlass zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers als Schiffsführer geben:

1. Krankheiten, die mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
2. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen;
3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;
4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;
5. erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;
6. schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme;
7. Bronchialasthma mit Anfällen;
8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;
9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;
10. chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.

29.06.2005 10:22:55

Arbeitsmedizinischer Dienst

Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit als Schiffsführer in der Rheinschifffahrt

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen

Geburtstag, -ort

Ausgewiesen durch

I.	Sehvermögen				
	1. Tagessehschärfe				
	<input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe	links	rechts	<input type="checkbox"/> mit Sehhilfe	
				links	rechts
	2. Dämmerungssehvermögen ¹⁾			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	3. Dunkeladaption ¹⁾ ausreichend			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	4. Gesichtsfeld ohne Einschränkungen perimetrische Untersuchung ¹⁾			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	5. Farbunterscheidungsvermögen ausreichend Prüfung mit Anomaloskop ¹⁾			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	6. Motilität unauffällig			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Untersuchungsergebnis			<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit Sehhilfe <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	
II.	Hörvermögen				
	Hörverluste überschreiten 40 dB in den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz			Hörgerät	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
		links	rechts	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	Untersuchungsergebnis			<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit Hörgerät <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	
III.	Krankheiten oder körperliche Mängel				
	Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Tauglichkeit als Schiffsführer ausschließen oder einschränken				
				<input type="checkbox"/> liegen nicht vor	<input type="checkbox"/> liegen vor

Gesamturteil

Als Schiffsführer

- tauglich
 eingeschränkt tauglich (Hinweise für Auflagen siehe Rückseite)
 eingeschränkt tauglich mit Hörgerät
 eingeschränkt tauglich mit Sehhilfe
 untauglich

Ort, Datum

Unterschrift / Siegel / Stempel

¹⁾ Nur in Zweifelsfällen prüfen. Anforderungen und Prüfmethode: siehe Anlage B1

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > Patente > RheinPatV > Anlagen > Anlage C

Anlage C - Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Patentbesitzes für den Rhein

Vorbemerkung:

Patentarten (Spalten 4 bis 7)

- A - Großes Patent
- B - Kleines Patent
- C - Sportpatent
- D - Behördenpatent

geforderte Kenntnisse (Spalte 3)

- 1 - Detailkenntnisse
- 2 - Grundkenntnisse

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
1	Kenntnis der Verordnungen, Merkblätter und Handbücher					
1.1	Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (einschließlich der vorübergehenden Anordnungen)					
	Kapitel 1 bis 7, 15	1	x	x	x	x
	Kapitel 8	1	x	x		
	Kapitel 9, 10, 12, 14 (für die beantragten Strecken)	1	x	x	x	x
	Kapitel 11	1	x			

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
	Anlagen					
	3. Bezeichnung der Fahrzeuge	1	x	x	x	x
	6. Schallzeichen	1	x	x	x	x
	7. Schifffahrtszeichen	1	x	x	x	x
	8. Bezeichnung der Wasserstraße	1	x	x	x	x
	10. Ölkontrollbuch	1	x	x	x	x

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
	Merkblätter / Handbücher					
	Sprechfunk	2	x	x	x	x

Abfallbeseitigung	2	x	x	x	x
-------------------	---	---	---	---	---

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
1.2	Verkehrsvorschriften für Seeschiffahrtsstraßen	1	x	x	x	
	(Bezeichnung der Fahrzeuge, Schallzeichen, Schifffahrtszeichen, Seezeichen und Betonungssystem, Fahrregeln)					

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
1.3	Rheinschiffsuntersuchungsordnung					
	Aufbau und Inhalt	2	x	x	x	x
	Inhalt Schiffsattest	2	x	x	x	x
	Besatzungsvorschriften, Kapitel 23	1	x	x		x

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
1.4	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)					
	Aufbau	2	x	x		x
	Urkunden/Weisungen	2	x	x		x
	Kenntnis der vorgeschriebenen Bezeichnung mit blauen Kegeln/Lichtern	1	x	x		x
	Auffinden der Betriebsvorschriften	2	x	x		x

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
1.5	Rheinpatentverordnung					
	Patentarten	2	x	x	x	x
	Kriterien für Patententzug und Aussetzen der Gültigkeit	1	x	x	x	x

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
1.6	Unfallverhütung	2	x	x	x	x

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
2.	Nautische Kenntnisse und Streckenkenntnisse					
	(anhand von Kartenmaterial)					

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
2.1	Rhein und Nebenwasserstraßen	2	x	x	x	x
	(wichtigste geografische, hydrologische, meteorologische und morphologische Merkmale)					

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
2.2	Ortskenntnisse der beantragten Rheinstrecken					
	Fahrtwegbeschreibung Berg- und Talfahrt	1	x	x	x	x
	Fahrtwegabmessungen	1	x	x	x	x

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
2.3	Navigation auf Seeschiffahrtsstraßen	2	x	x	x	
	(Kursbestimmung, Standlinien und Schiffsort, Arbeiten mit der Seekarte, Kompasskontrollverfahren, Grundlagen der Gezeitenlehre)					

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
3	Berufskennnisse					
	(nautische, schiffsbetriebstechnische, berufliche Fähigkeiten)					

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
3.1	Führung des Fahrzeuges					
	Vorgänge beim Steuern, Manöviereigenschaften	2	x	x	x	x
	Funktion von Steuereinrichtungen und Antrieb	2	x	x	x	x
	Einfluss von Strömung, Wind und Sog	2	x	x	x	x
	Schwimmfähigkeit, Stabilität und ihre praktische Anwendung	2	x	x	x	x
	Ankern und Festmachen	2	x	x	x	x

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
3.2	Maschinenkenntnisse					
	Bau, Arbeitsweise der Motoren, Funktion der elektrischen Einrichtungen	2	x	x	x	x
	Bedienung, Betriebskontrolle	2	x	x	x	x
	Maßnahmen bei Betriebsstörungen	2	x	x	x	x

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
3.3	Laden und Löschen					
	Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheines	2	x	x		
	Verwendung der Tiefgangsanzeiger	2	x	x		
	Stauen der Ladung	2	x	x		x

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
3.4	Verhalten unter besonderen Umständen					
	Maßnahmen bei Havarien, Erste Hilfe, Abdichtung von Lecks	2	x	x	x	x
	Bedienung von Rettungsgeräten	2	x	x	x	x
	Besonderheiten bei Havarien auf Seeschiffahrtsstraßen	2	x	x	x	x
	Abfallbehandlung und Reinhaltung der Gewässer	2	x	x	x	x
	Benachrichtigung von zuständigen Behörden	2	x	x	x	x
	Feuerlöschwesen	2	x	x	x	x

29.06.2005 10:22:55